

LIZENZBEDINGUNGEN

§ 1 Lizenz

Die Bühler und Preuß GmbH ist Inhaberin der deutschen Wort-/Bildmarke „Initiative für Gute Arbeit“ (nachfolgend „die Marke“)



Mit der Erteilung (§ 3) der beantragten Lizenz für die Marke räumt die Bühler und Preuß GmbH dem Unternehmen das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die Lizenzdauer (§ 4) befristete Recht ein, die Marke nach Maßgabe der folgenden Bedingungen – auch in Geschäftspapieren und in der Werbung – in Deutschland zu benutzen.

§ 2 Voraussetzungen für die Einräumung und die Nutzung der Lizenzen

Für die Einräumung und die Nutzung der Lizenzen ist die Einhaltung der Teilnahmebedingungen der Initiative für Gute Arbeit notwendig.

§ 3 Vertragsschluss

Der Lizenzvertrag kommt zustande, indem die Bühler und Preuß GmbH den Antrag auf Aufnahme in die Initiative für Ausbildung schriftlich annimmt („Erteilung“).

§ 4 Dauer der Lizenz; Kündigung

(1) Solange das Unternehmen an der Initiative für Gute Arbeit teilnimmt, ist es auch berechtigt, die Marke zu nutzen. Der Lizenzvertrag beginnt insoweit mit der Erteilung und endet mit Ausscheiden aus der Initiative für Gute Arbeit.

(2) Die Bühler und Preuß GmbH ist – unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund – berechtigt, den Lizenzvertrag vor Ablauf der vereinbarten Lizenzdauer mit einer Frist von einem Monat außerordentlich zu kündigen, wenn das Unternehmen seine lizenzvertraglichen Pflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bühler und Preuß GmbH nicht unverzüglich einstellt.

§ 5 Markenbenutzung

(1) Die Marke darf ausschließlich in der von der Bühler und Preuß GmbH vorgegebenen Form, jedoch in beliebiger Größe benutzt werden. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, Änderungen, Weglassungen oder Hinzufügungen vorzunehmen.

(2) Das Unternehmen darf die Marke weder zur Kennzeichnung fachfremder Dienstleistungen noch zur Kennzeichnung von Dienstleistungen Dritter benutzen.

Die Initiative für GUTE Arbeit ist eine Marke der Bühler und Preuß GmbH

§ 6 Gebrauchsüberlassung an Dritte, Verfügungen

Das Unternehmen ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen einzuräumen oder die Benutzung oder Mitbenutzung der Lizenz schuldrechtlich zu gestatten. Es besteht auch keine Berechtigung, die ihm aus dem Lizenzvertrag zustehenden Rechte zu verpfänden oder zum Gegenstand dinglicher Rechte zu machen.

§ 7 Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Mit Ablauf der Lizenzdauer (§ 4) endet das Recht des Unternehmens die Marke zu benutzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Parteien findet ausschließliches deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Stuttgart.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und die der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Stand: Oktober 2023